

Durchführungsbestimmungen

FLVW-Kreis 19 Lippstadt

für die Saison 2024/2025

(Frauen und Herren)



Inhaltsverzeichnis:

I	Allgemeines	1
II	Pflichtspiele	2
II a	Ausfertigung des „Online-Spielberichts“	4
II b	Spielrechtsprüfungen (Passkontrollen)	5
II c	Spielberichte allgemein	5
III	Entscheidungsspiele Auf- / Abstieg Herren Kreisligen	5
IV	DFB-Vereinspokalspiele (WEISENBURG-Kreispokal) Frauen/Herren	6
V	Freundschaftsspiele	6
VI	Spielerwechsel (§ 45 Abs. 3 SpO WDFV) & Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Frauen-Kreisliga A sowie der Herren Kreisligen B – D	7
VII	Turniere und Hallenspiele	8
VIII	Frauenfußball	8
VIII	Altherrenmannschaften	9
X	Schiedsrichter	11
XI	Begrüßung/Handshake/Verabschiedung	10
XII	Spielstätten	10
XIII	Rechtsbehelfe	12

I Allgemeines

Für die Saison 2024/2025 gelten die:

- a. Durchführungsbestimmungen der Saison 2024 / 2025 (gem. § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW für die überkreislichen Frauen- und Herren-Ligen des FLVW) vom 18.07.2024,
- b. die Durchführungsbestimmungen des FLVW-Kreis 19 - Lippstadt vom 21.07.2024 mit Auf- und Abstiegsregelungen (Herren) des Kreis 19
- c. die Durchführungsbestimmungen „Norweger Modell“ ab der Saison 2022/2023

Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftenverantwortlichen, Trainern*in und Betreuern*in diese Bestimmungen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Jeglicher Schriftverkehr ist grundsätzlich über das DFBnet - Postfach abzuwickeln. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach mindestens alle 2 Tage abzurufen.

1. Amtliche Anstoßzeiten (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Februar bis Oktober 15:00 Uhr

November bis Januar 14:30 Uhr

2. Spielverbot

Am Tag der Kreispokalendspiele (lt. Rahmenterminkalender) ist jeglicher anderer Spielbetrieb untersagt. Ausgenommen sind die von einer spielleitenden Stelle angesetzten Pflichtspiele.

3. Spielrechtsprüfung (Passkontrollen)

Die Mitglieder des Kreisvorstands (KV), des Kreisfußballausschusses (KFA) sowie alle Staffelleiter sind berechtigt, jederzeit Passkontrollen durchzuführen - eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

4. Mannschaftsmeldungen für die Saison 2025 / 2026

Mannschaftsmeldungen (**Feld und Halle**) für die Saison **2025/2026** von bestehenden und neuen Herren- und Frauenmannschaften müssen unter www.dfbnet.org im Vereinsmeldebogen bis zum 05.07.2025 erfolgen.

Später eingehende Meldungen im DFBnet und auf anderem Wege gemeldete Mannschaften werden nicht berücksichtigt.

Für Spielgemeinschaften (Antrags - Meldetermin: 01.06.2025) gilt die:

Verwaltungsanordnung zur Zulassung von Spielgemeinschaften vom 01.05.2023 des FLVW

5. Spielkleidung

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften aller Spielklassen haben Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

6. Anstoßzeit

Die späteste Anstoßzeit bei Spielen am Samstag und Sonntag ist 17:00 Uhr. (Ausnahmen können vom Staffelleiter* in genehmigt werden.)

II Pflichtspiele

1. Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage hat der*die Staffelleiter*in das Recht, Spiele auf einen Samstag oder Sonntagvormittag anzusetzen. Bei diesen Ansetzungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Junioren Vorrang hat. Im Einvernehmen mit dem Kreisjugendausschuss (KJA) wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Herren-, Frauen- und Juniorinnen-/Juniorenmannschaften folgende Regelung getroffen: Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Herren und Frauen, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag den Juniorinnen und Junioren vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat dieses Vorrang vor einem Spiel der Herren-Kreisligen B, C und D.
2. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gilt sowohl der Gastverein als auch der*die SR*in als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen.

Der*die Schiedsrichter*in werden per E-Mail durch den SR-Ansetzer*in von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt.

3. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch die SL. Spielverlegungen sind nach vorn bzw. nach hinten möglich – nach hinten bei den Herren nur max. bis zu dem Donnerstag, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 01.05. nicht erlaubt. Die Anträge sind grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegungsantrag zu stellen. Die Vereine erhalten aus dem Modul „Spielverlegungsantrag“ eine Information über die Entscheidung der SL ins DFBnet-Postfach. Spielverlegungswünsche per Mail werden nicht bearbeitet.
4. In der Kreisliga D ist auch eine Verlegung bis zum Freitag möglich.
5. Die Spiele des letzten Spieltages (lt. Rahmentermin kalender) der Rückrunde müssen zeitgleich (Datum und Uhrzeit) ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Aufstieg oder Abstieg nicht mehr von Bedeutung.
6. Ausgefallene Spiele werden von Amts wegen vom Staffelleiter*in neu angesetzt (ggf. unter Flutlicht).
7. Im Einvernehmen beider Spielpartner dürfen angesetzte Donnerstagspiele auf den darauffolgenden Freitag verlegt werden. Bei diesen Verlegungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Junioren Vorrang hat.
8. Automatische Sperre nach der fünften gelben Karte (Entscheidungsspiele sind ausgenommen)
In allen Amateurligen wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewendet. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 (1) RuVO/WDFV wird die nachfolgende Regelung festgelegt. Ein*e Spieler*in, den der*die SR in fünf Punktespielen einer Staffel seiner*ihrer Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächstfolgende Punktespiel in dieser Staffel seiner*ihrer Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er*sie auch für das jeweils nächstfolgende Punktespiel jeder anderen Mannschaft seines*ihres Vereins in einer oberen, gleichen oder unteren Spielklasse gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß dieser Ziffer mit der Folge, dass die Sperre gemäß dieser Ziffer im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
9. **Das Nichtantreten** ab dem 1. Mai wird pro Nichtantritt mit 3 Minuspunkten beim Start der nächsten Saison der Mannschaft vorgegeben. (§ 37 Abs. 1 SPO/WDFV)

II a Ausfertigung des „Online-Spielberichts“

1. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung Nr.14 (§ 17 Abs. 5 RuVO/WDFV) festzusetzen. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein.
2. Spieler*innenwechsel richten sich nach § 45 SpO WDFV
Die Aufstellung der die Spieler*in in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max.9 Spieler) müssen tatsächlich die aktuellen Spieler auch sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

Nach Spielschluss ist ausschließlich der*die SR*in für die Vervollständigung inkl. Korrekturen des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der*die SR*in auch die ausgesprochenen Verwarnungen und Torschützen*innen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen*innen mit dem*der SR abzugleichen und ihn*sie dabei zu unterstützen. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der*die SR*in meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Wenn das Abschließen durch den*der SR voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFBnet App)

Unter „Verantwortliche“ sind der*die verantwortliche Trainer*in, ein*e Mannschaftsverantwortliche*r (Mannschaftsbetreuung) und **ein*e Verantwortliche*r für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein)** einzutragen. Die weiteren Eingaben Co-Trainer*in, Physio etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Im Innenraum dürfen sich nur eingetragene Personen aufhalten.

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. (<https://flvw.de/de/amateurfussball-organisatorisches.htm>). Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler*innen müssen mit denen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem*der SR*in einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen SL für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO, Teil 1) einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss die spielleitende Stelle die vom SR*in eingetragenen Daten aus dem Papierspielbericht in den elektronischen Spielbericht übertragen.

Der Heimverein muss das Spielergebnis (dies ist auch Abbruch oder Spielausfall) unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgenannten Wege in das DFBnet System einpflegen.

Wird die Meldung des Spielergebnisses unterlassen, kann ein Ordnungsgeld nach Nr. 25 (15,00€) der Verwaltungsanordnung zu Ordnungsvergehen nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV erhoben werden.

3. Einspruch gegen eine Spielwertung ist gemäß § 58 RuVO/WDFV vorzunehmen.
4. Sonderberichte der SR*in sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Spiel an die zuständige Staffelleitung zu senden.

Wichtiger Hinweis!

5. Tritt der angesetzte SR*in nicht an oder fällt aus anderen Gründen aus, kann aufgrund der Kurz-fristigkeit keine Neuansetzung im DFBnet erfolgen. Springt hierfür ein anderer SR*in als Spielleiter*in ein, kann er den Spielbericht nicht bearbeiten. In diesem Fall müssen die Mannschaftenverantwortlichen beider Vereine den Nichtantritt des* der SR*in im System bestätigen. Einer der beiden Vereine (Heim- oder Gastverein) kann anschließend den SBO (Teil 2) erfassen und freigeben.
6. Nach der Freigabe ist eine Korrektur nur noch durch den*die Staffelleiter*in möglich.

II b Spielrechtsprüfungen (Passkontrollen)

1. In allen kreislichen Ligen bei Pflichtspielen und beim Pokalspielbetrieb entfällt die Passkontrolle, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste im DFBnet System hochgeladen sind. Das Einstellen der Passbilder für sämtliche kreislich spielende Mannschaften ist Pflicht.
2. Der Schiedsrichter ist jederzeit berechtigt vor Spielbeginn (durch Gegenüberstellung), eine Spielrechtsprüfung durchzuführen. ob die Spielberechtigungen der im Spielbericht eingetragenen Spieler*in gegeben und ob die im Spielbericht eingetragenen Spieler*innen auch tatsächlich anwesend sind. Die Überprüfung der Spielberechtigung ist hierbei grundsätzlich über das DFBnet in digitalisierter Form vorzunehmen. Die technische Voraussetzung (z. B. Smartphone oder Tablet) hat die betreffende Mannschaft (Verein) zu stellen.
3. Die Staffelleiter*innen prüfen bei der Spielberichtsprüfung, ob die Spielerfotos hochgeladen sind.

II c Spielberichte allgemein

Ausdrucke oder Durchschriften von Spielberichten dürfen nur für vereinsinterne Zwecke genutzt und dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Sollten Spielberichte von verbandsfremden Institutionen (Versicherungen, Krankenkassen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte etc.) angefordert werden, ist diese Anforderung an die Verbandsgeschäftsstelle des FLVW weiterzuleiten.

III Entscheidungsspiele / Auf- und Abstieg Herren Kreisligen

Bei Punktgleichheit finden in jeder Spielklasse Entscheidungsspiele statt, falls dies für den Auf- bzw. Abstieg nötig ist. Direkter Vergleich und die Tordifferenz zählen nicht. Über den Modus entscheidet der Kreisfußballausschuss unanfechtbar. Die Auf- und Abstiege sind

abhängig von der Anzahl der Bezirksligaabsteigern und sind in separaten Auf- und Abstiegsregeln veröffentlicht.

IV DFB-Vereinspokalspiele (WEISSENBURG-Kreispokal) Frauen/Herren

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen.
2. Bei den Kreispokalspielen hat der klassenniedrigere Verein in jeder Runde Heimrecht.
3. Der Austragungsort der Endspiele um den WEISSENBURG-Kreispokal (Frauen und Herren) wird vom Kreispokalspielleiter festgelegt.
4. Die Spieltermine sind im Rahmenterminkalender des Kreises 19 - Lippstadt veröffentlicht worden und können innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters austragen werden.
5. Soweit Vereine nicht mehr am Pokalwettbewerb beteiligt sind, können an den Pokalspieltagen auch Meisterschaftsspiele angesetzt werden.
6. Ist ein Verein im Westfalenpokal vertreten und kommt es zu einer Terminüberschneidung, wird das Kreispokalspiel von Amts wegen verlegt.
7. Endet ein DFB-Pokalspiel nach der regulärer Spielzeit unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58 Ziffer 2 SpO/WDFV).
8. Die Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Frauen-Kreisliga A sowie der Herren Kreisligen B - D (siehe Abschnitt V) gelten nicht für Kreispokalspiele.
9. Spielberichte, Passkontrollen und Ergebnismeldung wie unter **II. Pflichtspiele** angegeben.

V Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele von Mannschaften können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen. Hierzu gehören auch die Entscheidungsspiele und Pokalspiele des Verbandes und seiner Gliederungen (Kreise). In jedem Falle haben Pflicht- oder Nachholspiele Vorrang.
2. Die Heimmannschaft hat das Spiel selbständig mindestens 5 Tage vor Spielbeginn ins DFBnet (Freundschaftsspiele) einzugeben. Hierzu wird unter dem Bereich Freundschaftsspiele -neues Freundschaftsspiel- alle notwendigen Eingaben von oben nach unten abgearbeitet. Beim SR-Ansetzungsmodus ist von den Vereinen die Auswahl „Standardansetzung“ zu wählen.
3. Mit der Speicherung des Spiels gilt es automatisch als gemeldet.
4. Für Änderungen des Freundschaftsspiels (Spieldatum, Anstoßzeitverlegung, Spielausfall) ist die Mannschaft zuständig, die das Spiel angelegt hat.
5. Anträge für Spiele gegen Vereine des Auslandes müssen auf Vordrucken über den Kreisvorsitzenden gestellt werden, die dann dem FLVW und DFB zur Genehmigung vorgelegt werden

6. Die Vereine können über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung treffen, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.
7. Der Platzverein ist verpflichtet, das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende in das DFBnet System einzugeben.
8. Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielern*innen anderer Vereine zusammensetzten und als so genannte Kombinationen (z.B. Traditionsmannschaften, Stadtauswahl, etc.) spielen, sind vom ausrichtenden Verein beim Vorsitzenden des KFA einen Monat vor Spielbeginn zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spieler*innen zuständigen Stammvereine und Kreise sind dem Antrag beizufügen. Feldverweise (Rot und Gelb-Rot) bei Freundschaftsspielen und Turniere sind durch den betroffenen Verein dem*der zuständigen Staffelleiter*in sofort zu melden. Bei Unterlassung haben die Vereine die spieltechnischen Folgen zu tragen.
9. Spielberichte, Passkontrollen und Ergebnismeldung wie unter **II. Pflichtspiele** angegeben.

VI Spielerwechsel (§ 45 Abs. 2 SpO WDFV) Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb der Frauen-Kreisliga A sowie der Herren- Kreisligen B – D

Gemäß § 45 Abs. 2 SpO/WDFV wird für die Frauen-Kreis- und Bezirksligen sowie der Herren-Kreisligen B – D festgelegt, dass hier bis zu – fünf – Spieler*innen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

Dieses gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene.

Spielverlegungen in den Kreisligen D sind nach vorn bzw. nach hinten möglich – nach hinten nur max. bis zu dem **Freitag** der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag.

VII Turniere und Hallenspiele

1. Turniere und Hallenspiele können durchgeführt werden, wenn sie die vom Verband angesetzten Pflichtspiele nicht behindern. Die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn unter Vorlage der Turnierordnung (bestehend aus Turnierbestimmungen und Spielplan) einzuholen. Wird der Termin nicht eingehalten, kann ein Ordnungsgeld nach Nr. 22 der Verwaltungsanordnung zu Ordnungsvergehen nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV erhoben werden.
2. Für die Antragstellung ist der Vordruck auf der Homepage unter www.flvw-lippstadt.de zu verwenden.
3. Die Genehmigungsgebühr (25,00 € pro Turnier) wird durch Veröffentlichung in den OM erhoben.
4. SR- Ansetzungen erfolgen automatisch durch den SR - Ansetzer.
5. Turniere sollten online im DFBnet/Vereinsturniere angelegt werden. Während des Turnieres ist dann der im DFBnet vorhandene Sammelspielbericht zu verwenden. Ein nachträglicher Versand von analogen Spielberichten entfällt somit. Bei Nichtnutzung des

Sammelspielberichten sind nur die vom Verband erstellten speziellen Turnierspielberichtsvordrucke zu verwenden. Der Spielbericht ist einfach zu erstellen, soweit nur Mannschaften aus dem Kreis Lippstadt teilnehmen. Bei Beteiligung von Mannschaften aus anderen Kreisen, Verbänden und dem Ausland ist eine zweifache Ausfertigung erforderlich.

6. Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins an einem Turnier kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Ein Wechsel zwischen zwei Mannschaften ist nicht zulässig.
7. Die Spielberichte sind den Turnier -Spielleitern (Frauen: Lisa Rogozinski, Herren: Ingo Schaup und Altherren: Wolfgang Rogozinski) **innerhalb von 5 Tagen zuzusenden**.
8. Sämtliche Vorkommnisse (Feldverweise usw.) werden entsprechend den Ordnungen des WDFV geahndet.
9. Hallenturniere sind nach der aktuellen Hallenspielordnung des FLVW durchzuführen. (<https://www.flvw.de/amateurfussball/spielbetrieb-maenner-und-frauen/futsalhallenfussball/>)
10. Nichtantritt einer Mannschaft (Absage weniger als 3 Kalendertage) kann ein Ordnungsgeld nach Nr. 4 der Verwaltungsanordnung zu Ordnungsvergehen nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV erhoben werden.

VIII Frauenfußball

1. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2024 das 17. Lebensjahr vollendet haben. Ferner gilt § 15 JSpO/WDFV.
2. Neuanmeldungen von Frauen-Kreisligamannschaften müssen bis zum 05.07.2025 unter www.dfbnet.org Vereinsmeldebogen erfolgen, wobei nicht gemeldete bestehende Mannschaften automatisch als abgemeldet gelten. Später eingehende Meldungen und auf anderem Wege gemeldeten Mannschaften können nicht berücksichtigt werden.
3. Die **Auf- und Abstiegsregelungen** der Frauen-Spielklassen 2024/2025 werden durch den FLVW erstellt.
4. Bei Punktgleichheit finden in der Spielklasse Entscheidungsspiele statt, falls dies für den Aufstieg nötig ist. Direkter Vergleich und die Tordifferenz zählen nicht. Über den Modus entscheidet der Kreisfußballausschuss unanfechtbar.

VIII Altherrenmannschaften

1. Spiele der AH-Mannschaften (auch Turnierspiele und andere Wettbewerbe) sind Freundschaftsspiele. Für diese Spiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist.
2. Das Mindestalter für AH-Spieler beträgt 32 Jahre. Werden jüngere Spieler eingesetzt, kann ein Ordnungsgeld wegen Spielen ohne Einsatzberechtigung erhoben werden.
3. Spielberichte, Passkontrollen und Ergebnismeldung wie unter II. Pflichtspiele angegeben.

X Schiedsrichter*innen

1. Die SR*innen werden über DFBnet zu den Spielleitungen eingeladen. Damit entfällt für die Vereine die Pflicht, die SR*innen schriftlich einzuladen.
Lediglich, wenn sich kurzfristig der Spielort oder die Spielzeit ändert, muss der Heimverein den* die angesetzte*n SR*innen davon in Kenntnis setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Spiel kurzfristig abgesetzt wird, z.B. wegen Unbespielbarkeit des Platzes.
2. Die SR*innen werden angewiesen, bei ungünstiger Witterung frühzeitig anzureisen, so dass der Gastverein bei Unbespielbarkeit des Platzes noch rechtzeitig verständigt werden kann, um eine unnötige Anreise zu vermeiden.
3. Die SR*innen werden angewiesen, jegliches Abbrennen bzw. Zünden von Pyrotechnik, Bengalos und Rauchbomben, welches vor, während oder nach dem Spiel stattfindet, im Spielbericht einzutragen.
4. Erscheint ein*eine SR*in nicht bis 30 Minuten vor der festgesetzten Anstoßzeit an der Spielstätte, hat der Heimverein sofort die **SR-HOTLINE: 0160-99868444** zu informieren.

Analog § 42 Abs. 3 SpO/WDFV und § 4 Abs. 2 SRO/WDFV haben beide Mannschaften bis 45 Minuten nach der festgesetzten Anstoßzeit auf den angesetzten SR zu warten. Erscheint der SR*in auch nach Ablauf der Wartefrist nicht, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit der Schiedsrichterhotlinie, dem*die zuständigen SR-Ansetzer*in oder VKSA in Verbindung zu setzen. Kann kein Ersatz-SR organisiert werden, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften SR bemühen, der nicht einem am Spiel beteiligten Verein als Mitglied oder Angestellter angehört und der zumindest die Befähigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigeren Spielklasse hat.

Lehnt eine Mannschaft einen SR*in ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann (§ 5 Abs. 4 SRO/WDFV).

5. Wenn kein amtlicher SR*in verfügbar ist, kann auch nach Zustimmung beider Vereine ein nicht-amtlicher Spielleiter eingesetzt werden, der dann die gleichen Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3 SRO) wie ein amtlicher SR hat. Die Spielführer*in beider Mannschaften haben die Einigung über den Spielleiter*in im Spielbericht zu bescheinigen (§ 5 Abs. 6 SRO/WDFV); diese Einigung kann später nicht widerrufen werden.
6. **Werden zu Spielen der Frauen-Kreisliga A sowie der Herren-Kreisligen C und D keine SR angesetzt, müssen sie durch nichtamtliche Spielleiter*in geleitet werden.**
Der Heimverein stellt den Spielleiter*in, der dann die gleichen Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3 SRO) wie ein amtlicher SR hat. Der Spielleiter*in ist im SBO als SR mit Anschrift einzutragen.
7. Werden SR-Assistenten*innen zu Meisterschafts- oder Pokalspielen von einem Verein angefordert bzw. beantragt, hat der antragstellende Verein die Kosten für die SR-Assistenten*innen zu tragen.
8. Hält die zuständige Staffelleitung die Ansetzung von SR-Assistenten*innen für erforderlich, trägt der Heimverein die Kosten. Hält ein Rechtsorgan die Ansetzung von SR-Assistenten*innen für erforderlich, werden die Kosten durch Beschluss / Urteil einem Verein auferlegt.
9. Ab der Saison 2024/2025 greift in allen Spielklassen das DFB-STOPP-Konzept, dass es dem*der SR*in ermöglicht, das Spiel in hitzigen Spielphasen für eine bestimmte Zeitspanne zu unterbrechen.

10. Neu ist auch, dass nur der*die Kapitän*in der Mannschaft, der*die eine bedeutsame Entscheidung erfragen möchte, den*die SR*in ansprechen darf. Der*die SR*in ist angewiesen, jede*r Spieler*in, der*die die Rolle seines*ihrer Kapitäns*in ignoriert, bei dem*der SR*in reklamiert und/oder sich respektlos verhält, zu verwarnen.

XI Begrüßung/Handshake/Verabschiedung

Der*die SR*in führt die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem*der SR*innen auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Der*die Spielführer*in der Gastmannschaft führt sein*ihr Team zum Handshake am SR*in und an der Heimmannschaft vorbei. Der*die Spielführer*in der Heimmannschaft führt anschließend sein*ihr Team zum Handshake am SR*in vorbei. Währenddessen: Begrüßung der Trainer*in und Ersatzspieler*in per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

XII Spielstätten

1. Sportplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb kreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele beim Kreisvorstand gestellt werden. Die Spielstätten im DFBnet sind verbindlich! Eine Änderung der Spielstätte ist dem zuständigen Staffelleiter mit Begründung mitzuteilen (=Spielverlegung). Der Staffelleiter nimmt die Änderung im DFBnet vor. Kurzfristige Änderungen mit Begründung hat der Heimverein dem Staffelleiter, Gastverein und dem SR rechtzeitig telefonisch mitzuteilen.
2. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vereine vor Beginn der Pflichtspiele ihre Plätze in einen ordnungsgemäßen, spieltauglichen Zustand zu bringen haben. Die Termine für die Platzabnahmen durch den Kreisvorstand werden in den „OM“ Westfalen Sport veröffentlicht.
3. Der die SR* ist berechtigt, sowohl vor als auch während eines Spiels, wenn er+ sie es für erforderlich hält, ohne Zustimmung der spielenden Mannschaften eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen.
4. Wenn ein Platz durch den Eigentümer kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird oder mehrfach unbespielbar gewesen ist, kann die spielleitende Stelle die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen. Dies kann auch kurzfristig außerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen.
5. Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Kunstrasenplätze können als Hauptplätze angesehen werden. Die Spielstättenzuordnung wird durch die Vereine bei der Mannschaftsmeldung durchgeführt.

6. Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Rasenplatzes durch den Eigentümer muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:
 - a) weiterer Rasenplatz (Hybridplätze gelten als Rasenplätze)
 - b) Kunstrasenplatz
 - c) Hartplatz

7. Auf Kunstrasenplätzen ist die Benutzung von Schuhen mit Hart- und Metallstollen nicht gestattet, was vom SR zu kontrollieren ist.

8. Wenn eine Kommune einen Platz sperrt, welcher sich in deren Eigentum befindet, sind Maßnahmen durch den Platzverein in folgender Reihenfolge erforderlich:
 - a. **Der Staffelleiter ist unverzüglich telefonisch** über die erfolgte Platzsperrung zu unterrichten.
 - b. Danach sind der SR und der Gastverein von dem Spielausfall **telefonisch** zu verständigen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Benachrichtigung des SR und des Gastvereins so **rechtzeitig** zu geschehen hat, dass diese zum Spiel nicht anreisen.
 - c. Die Sperrbescheinigung ist dem Staffelleiter innerhalb der nächsten 2 Werktage nach der Sperrung per Mail / Post zuzusenden. (ansonsten OG: nach (VWAO) RuVO/WDFV nach § 17 Nr.8)

Unter unverzüglich und rechtzeitig ist eine Zeitspanne von mindestens drei Stunden vor der amtlichen Anstoßzeit zu verstehen.

9. Ein Verein ist nicht berechtigt, auch wenn ihm das Recht zur Platzsperrung durch die Kommune übertragen worden ist- eigenmächtig eine Platzsperrung durchzuführen. In diesen Fällen und vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit der Plätze der SR, der Vertreter des Fußballkreises (KV Jürgen Niggemeyer / Vertretung: VKFA Ingo Schaup, VfB Wolfgang Rogozinski / SL Daniel Fröhlich) und der Vertreter des Vereins. Jeglicher Missbrauch von vorgefertigten Sperrbescheinigungen kann sportrechtlich geahndet werden. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein.

10. Wird der*die SR*in und/oder der Gastverein nicht rechtzeitig benachrichtigt, so dass eine Anreise zum Spiel erfolgt, hat der Platzverein die Kosten für die erfolgte Anreise zu tragen.

11. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit von Plätzen sollte grundsätzlich nur am Spieltag erfolgen. Bei Nichtbeachtung kann ein Ordnungsgeld erhoben werden.

12. Bei einer kreisseitigen generellen Spielabsage besteht ein absolutes Spielverbot für alle Herren-Kreisliga-, Frauen-Kreisliga- und Alte Herren-Mannschaften (ausgenommen sind überkreislichen Meisterschaftsspiele).

13. Ordnungsdienst: Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit einer Ordnerweste in Leuchtfarbe auszustatten. Der*die für den Ordnungsdienst Verantwortliche*r des Heimvereins ist im Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst mit Vor- und Nachnamen einzutragen.

XII Rechtsbehelfe

1. Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer im Rahmen von Prozesshandlungen gem. § 14 Abs. 4 RuVO/WDFV:

Veröffentlichung der verbindlichen elektronischen Postfächer der Sportgerichte (Senioren) im Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) gem. § 14 Abs. 4 RuVO/WDFV.

- a. Verbandssportgericht: FLVW.VSG@flvw.evpost.de
 - b. Bezirkssportgericht 3 Sauerland: FLVW.BSG3@flvw.evpost.de
 - c. Bezirkssportgericht 5 Hellweg: FLVW.BSG5@flvw.evpost.de
 - d. Kreissportgericht: FLVW.KSG19@flvw.evpost.de
2. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben.
3. Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

Lippstadt, 27.07.2024

Kreisfußballausschuss / Kreisvorstand

Schaup

Niggemeyer